

# UNIVERSITÄT MANNHEIM



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 01 / 2012  
vom 24. Januar 2012

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Organisationsabteilung	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

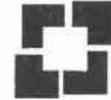
Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

**Inhalt:**

**Seite**

Beitragsordnung des Studentenwerks Mannheim

8



Studentenwerk  
Mannheim

## Beitragsordnung des Studentenwerks Mannheim

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 459) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Mannheim am 24. November 2011 folgende Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Mannheim beschlossen:

### I.

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt geändert:

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird zunächst befristet bis einschließlich des Sommersemesters 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der unter § 2 Abs. 1b.) bis 1e.) genannten Hochschulen pro Semester 66,50 Euro. Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 49,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 17,50 Euro auf die Komplementärfinanzierung des VRN-Semestertickets.

Für die Studierenden der Universität Mannheim wird für die Komplementärfinanzierung des VRN-Semestertickets solange ein Anteil von 15,00 Euro erhoben, als die Differenz zum festgesetzten Anteil von 17,50 Euro aus Mitteln der studentischen Parkraumbewirtschaftung der Universität Mannheim finanziert werden kann.

2. Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim pro Studienjahr 133,00 Euro. Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 98,00 Euro auf das Studentenwerk sowie ein Anteil von 35,00 Euro auf die Komplementärfinanzierung des VRN-Semestertickets.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Höhe des Beitragsanteils für das Studentenwerk ist zunächst bis einschließlich Sommersemester 2017 festgelegt.

### II.

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, im Januar 2012

  
 \_\_\_\_\_  
 ( Dr. Jens Schröder, Geschäftsführer )